

GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

Kernforderungen des Mittelstands

- **Niedrigstenergiegebäudestandard zügig beschließen**
- **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit konsequent umsetzen**
- **Ermächtigung der Länder zur Einführung von Nutzungspflichten streichen**
- **Gebäudenah erzeugten Strom und Flexibilisierungspotenziale nutzen**
- **Energieausweise reformieren**

Allgemeines

Die Raumwärme ist für 28 Prozent des Energieverbrauchs in Deutschland verantwortlich. Ein zentrales klimapolitisches Ziel im Klimaschutzplan der Bundesregierung ist das Erreichen eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2050. Damit hängt der Erfolg der Energiewende zu großen Teilen auch vom Gelingen der Wärmewende ab. Das Erreichen der Ziele der Bundesregierung ist nur mit zusätzlichen Anstrengungen im Wärmebereich möglich.

Das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesinnenministerium haben am 29. Mai 2019 einen gemeinsamen Entwurf des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) veröffentlicht. Das Gesetz soll die Rahmenbedingungen für energieeffizientes Bauen und Sanieren vereinheitlichen. Dafür fasst der Gesetzesentwurf das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zu einem Gesetz zusammen. Der Hintergrund ist die parallele Existenz der verschiedenen Regelwerke mit unterschiedlichen Begriffsdefinitionen und Vorgaben, die das energieeffiziente Bauen und Sanieren erschweren. Damit werden erstmals einheitliche Rahmenbedingungen für energieeffizientes Bauen und Sanieren geschaffen und die EU-Gebäuderichtlinie (Richtlinie 2010/31/EU) umgesetzt.

Der BVMW begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung, einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Bürokratische Anforderungen werden dadurch abgebaut und Investitionen gefördert. Zur schnellen Umsetzung des Gesetzes fordert der BVMW die beiden beteiligten Ministerien auf, sich zügig mit dem Bundesumweltministerium auf einen gemeinsamen Gesetzesentwurf zu einigen und den Entwurf umgehend zu verabschieden. Die im Anschreiben der Verbändeanhörung genannten Einzelheiten, die sich aktuell in Abstimmung innerhalb der Bundesregierung befinden, sollten nicht nachträglich in den Gesetzesentwurf eingefügt werden. Zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt der BVMW zu folgenden Punkten Stellung:

I. Niedrigstenergiegebäudestandard zügig beschließen

Der Entwurf legt erstmals einen Niedrigstenergiegebäudestandard für Wohn- und Nichtwohngebäude fest. Damit werden Vorgaben aus der EU-Gebäuderichtlinie (Richtlinie 2010/31/EU) in die nationale Gesetzgebung umgesetzt. Der Standard für private Gebäude muss laut EU-Richtlinie ab 2021 gelten.

Forderung des BVMW

Der BVMW begrüßt, dass bei der Festlegung des Niedrigstenergiegebäudestandards zu keiner weiteren Verschärfung der aktuellen Vorgaben kommt. Aufgrund der Planungsvorlaufzeiten in Unternehmen ist es wichtig, den Standard zeitnah festzulegen, um Planungs- und Rechtssicherheit für die mittelständischen Unternehmen zu schaffen. Eine weitere Verzögerung bei der Umsetzung des Gesetzes, wie seit dem ersten Gesetzesentwurf von 2017 geschehen, darf es nicht geben.

II. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit konsequent umsetzen

Der Gesetzesentwurf folgt in §5 dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz. Anforderungen und Pflichten, die sich aus dem Gesetz ergeben, müssen nach dem Stand der Technik erfüllbar und zur gleichen Zeit wirtschaftlich vertretbar sein. Anforderungen und Pflichten gelten als wirtschaftlich vertretbar, wenn sich die Investitionen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch Einspareffekte rentieren.

Forderung des BVMW

Der Mittelstand begrüßt die Festlegung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit im Gesetzesentwurf. Um die Wirtschaftlichkeit der Sanierung des Gebäudebestandes zu erhöhen, fordert der BVMW dringend die Einführung der zum wiederholten Male im Koalitionsvertrag vereinbarten steuerlichen Förderung der energetischen Sanierung. Ansonsten ist die für die Erreichung der Klimaziele notwendigen Erhöhung der Sanierungsquoten von Bestandsgebäuden von aktuell unter ein auf zwei Prozent nicht möglich.

III. Ermächtigung der Länder zur Einführung von Nutzungspflichten streichen

Durch § 52 Absatz 6 Satz 2 werden die Länder ermächtigt, für bestehende Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, eine Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien festzulegen.

Forderung des BVMW

Das Beispiel Baden-Württemberg zeigt, dass Nutzungspflichten im Gebäudebestand den Einsatz erneuerbarer Energien nicht beschleunigen, aber gleichwohl die Modernisierungsrate von Heizungsanlagen erheblich reduzieren. Weiterhin könnte die Ermächtigung zu einem Flickenteppich mit unterschiedlichen Landesregelungen führen, welche kontraproduktiv wären und alle am Bau beteiligten Akteure irritieren würde. Der § 52 Absatz 6 Satz 2 sollte deshalb im Gesetzesentwurf ersatzlos gestrichen werden.

IV. Gebäudenah erzeugten Strom und Flexibilisierungspotenziale nutzen

Mit der Neuregelung sollen weitere Möglichkeiten für die Erfüllung der Pflichten zur Nutzung von erneuerbaren Energien im Neubau geschaffen werden. Die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien soll künftig zur Erfüllung der bestehenden Pflichten angerechnet werden. Das EEWärmeG hat eine solche Möglichkeit bisher nicht vorgesehen. Zudem wird die Anrechnungsmöglichkeiten von Quartierslösungen, wie die Mitversorgung von Bestandsgebäuden durch Neubauten, sofern dadurch Altanlagen mit niedriger Effizienz ersetzt werden, gestärkt.

Forderung des BVMW

Die Flexibilisierung des Verbrauchs von gebäudenah erzeugtem Strom im Gesetzesentwurf ist richtig. Die Eigenstromerzeugung ist für den Mittelstand von großer Bedeutung. Die Möglichkeit gebäudenah erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung nutzen zu können ist zu begrüßen. Die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von gebäudenah erzeugtem Strom auf höchstens 20 Prozent des

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über eine Million kleine und mittlere Unternehmen. Über 300 Repräsentanten haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmernkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Jahresprimärenergiebedarfs bzw. höchstens 25 Prozent bei zusätzlicher Nutzung eines elektrochemischen Speichers ist jedoch nicht nachvollziehbar. Das Gesetz schränkt damit innovative neue Technologien ein und benachteiligt die Wärmepumpe. Eine weitere Flexibilisierung und Technologieoffenheit sind notwendig. Die Unterstützung von Quartierslösungen ist begrüßenswert.

V. Energieausweise reformieren

Die Energieverbrauchs- und -bedarfsausweise sollen künftig, um die sich ergebenden Treibhausgasemissionen ergänzt werden. Kohlendioxidemissionen, die sich aus dem Primärenergiebedarf bzw. -verbrauch ergeben, sollen als äquivalente Kohlendioxidemissionen in Kilogramm pro Jahr und Quadratmeter der Gebäudenutzungsfläche bei Wohngebäuden bzw. der Nettogrundfläche bei Nichtwohngebäuden ausgewiesen werden. Dadurch sollen Eigentümer und Mieter zusätzliche Informationen zur Klimabilanz erhalten.

Forderung des BVMW

Der BVMW bewertet es als positiv, dass mit der Angabe der anfallenden Treibhausgasemissionen in den Energieausweisen erstmals ermöglicht wird, die Klimabilanz der Raumwärmebereitstellung einzuschätzen. Die Gleichstellung der Emissionsfaktoren von biogenen und fossilen Brennstoffen bei der CO₂-Bewertung konterkariert jedoch die Aussagekraft der ausgewiesenen Treibhausgasemissionen. Aufgrund der Klimaneutralität von biogenen Brennstoffen sollte deren Emissionsfaktoren deutlich gesenkt werden. Die Sicherstellung der Interoperabilität der Messsysteme in §6 Absatz 1 Satz 4 wird begrüßt. Zusätzlich ist es jedoch aus Sicht des Mittelstandes notwendig, die Standardisierung der Messdaten im Gebäude voranzutreiben und die Daten in einheitlichen Formaten darzustellen. Der Anbieterwechsel würde dadurch wesentlich erleichtert werden.

Durch das Beibehalten der Energieverbrauchs- und -bedarfsausweise wird leider die Chance auf eine grundlegende Reform der Energieausweise vertan. Die parallele Existenz von Verbrauchs- und Bedarfsausweis verringert die Vergleichsmöglichkeit. Zudem macht die fehlende Transparenz und die hohe Komplexität die Energieausweise unverständlich. Die ursprünglichen Erwartungen werden somit nicht erfüllt. Die Energieausweise sollten in ihrer jetzigen Form abgeschafft und durch ein neues, transparentes und vergleichbares Instrument ersetzt werden.

Kontakt:

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft, Dr. Hans-Jürgen Völz
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Tel.: +49 30 533206-49, Fax: +49 30 533206-50
politik@bvmw.de, @BVMWeV, www.bvmw.de